

Konsultation zur Abschaffung des Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus.

Mit Bescheid vom 06.12.2018 mit der GZ V GLEB 07/18 genehmigte die Regulierungsbehörde den durch Austrian Power Grid AG gemäß Art 5 Abs 4 lit g iVm Art 44 Abs 3 Verordnung (EU) 2017/2195 („EBGL“) beantragten zusätzlichen Abrechnungsmechanismus für Kosten der Vorhaltung von Tertiärregelleistung („ZAM“).

Gemäß § 131 ElWG werden dem Regelzonenführer durch das Regelleistungsentgelt die Beschaffungskosten für die Vorhaltung der Regelleistung, inklusive Tertiärregelleistung, abgegolten. Das Regelleistungsentgelt ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer netzwirksamen Leistung von mehr als 5 MW zu entrichten und wird mit der Neuerlassung der Verordnungen gemäß § 135 Abs 1 und 2 ElWG bestimmt. Mit der vollumfänglichen Abgeltung der Beschaffungskosten für Regelleistung durch das Regelleistungsentgelt wird der ZAM nicht mehr benötigt. APG beabsichtigt, bei der Regulierungsbehörde die Abänderung des ZAM zu beantragen, wonach der ZAM außer Kraft tritt, sobald die Systemnutzungsentgelte-Verordnung gemäß § 135 Abs 2 ElWG, mit der das Regelleistungsentgelt gemäß § 131 ElWG festgesetzt wird, in Kraft tritt. Diese angedachte Änderung des ZAM soll hiermit gemäß Art 10 Abs 5 EBGL über einen Zeitraum von einem Monat konsultiert werden.

Beilagen

1. Bescheid vom 06.12.2018 mit der GZ V GLEB 07 2018 (Bescheid zur Genehmigung des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus);
2. Beabsichtigte Abänderung des ZAM.